

Weiterentwicklung städtischer Familienpass

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	24.10.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Am 01.01.2008 wurde der Familienpass der Stadt Besigheim eingeführt, um Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit zu erleichtern, die städtischen Einrichtungen zu nutzen.

Auf Antrag des Fraktionsbündnisses aus CDU und WIR sollte der Familienpass zu einem Familien- und Sozialpass erweitert werden.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 28.03.2023 hat sich das Gremium darauf verständigt, dass die Verwaltung einen Vorschlag ausarbeitet, um den Familienpass vor allen Dingen attraktiver zu gestalten.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Leistungen des städtischen Familienpasses anzupassen und besser zu bewerben, jedoch an dem Kerngedanken der Familie festzuhalten. Die Anforderung an mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind bleibt bestehen.

2. Die Richtlinien des Familienpasses werden angepasst und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Begründung

Ziel des städtischen Familienpasses ist es, Familien mit geringen Einkommen die Teilhabe an städtischen Einrichtungen und Angeboten zu erleichtern. Von staatlicher Seite wurde durch das neue Bürgergeld ein Instrument geschaffen, welches dieses Ziel ebenfalls erreichen soll, unabhängig von weiteren etwaigen Angeboten der Kommunen.

Praxisbeispiel einer Bürgergeldbeziehenden **Familie mit 2 Kindern** (2 und 4 Jahre alt), einer Nettokaltmiete von 900,00 Euro und Heizkosten von 200,00 Euro monatlich.

Leistungen Antragsteller:	451,00 Euro
Leistungen Partner:	451,00 Euro
Kinder unter 5:	636,00 Euro
Summe Leistungen:	1538,00 Euro
Kosten Unterkunft:	1.100 Euro
Anspruch Bürgergeld:	2.638,00 Euro
Abzgl. Kindergeld	500,00 Euro
Summe Anspruch:	2.138,00 Euro

Durch das Bürger- und Kindergeld hat die Familie ein monatliches **Nettoeinkommen von 2.638,00 Euro** zur Verfügung.

Für eine **alleinerziehende Person** ohne Einkommen und 2 Kindern, in der gleichen Wohnung und inkl. des Kindergeldes, liegt das monatliche **Nettoeinkommen bei 2.419,00 Euro**.

Beispiel **alleinstehende Person ohne Kinder**, Kaltmiete 500,00 Euro, Nebenkosten 100,00 Euro. Der Bürgergeldanspruch beläuft sich hier auf **1.102,00 Euro im Monat**.

Eine Familie mit 2 Kindern (2 und 4 Jahre) im **Asylverfahren** erhält 1.294,00 Euro (vgl. Bürgergeld 1.538,00 Euro). Die Kosten der Unterkunft tragen hier in der Regel die Kommunen bzw. Landkreise.

Hinzukommen Leistungen nach Bildung- und Teilhabe, welche u.a. Kosten von Kindergartengebühren und Kinderverpflegung teilweise bis ganz übernehmen.

Eine abschließende Auflistung von Leistungen und deren Höhe bei verschiedenen Konstellationen würde den Rahmen dieser Vorlage sprengen. Die Beispiele sollen lediglich der Veranschaulichung dienen.

Der Familienpass

Die Richtlinien des Familienpasses sehen im begünstigten Personenkreis u.a. mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind vor.

In Härtefällen ist der Fachbereich I berechtigt, **auch unter anderen Voraussetzungen** einen Familienpass auszustellen.

Zu den **bisherigen** Ermäßigungen gehören:

- 20% auf die Eintrittspreise zum Mineral-Parkfreibad
- 50% auf städt. kulturelle Veranstaltungen (diese gibt es allerdings so nicht mehr)
- 25% auf die Gebühren der städt. Musikschule sowie jeweils
- 50% auf die Gebühren/Elternbeiträge der Kernzeitbetreuung und Kindertageseinrichtungen

Zur Vereinheitlichung und Erweiterung des Familienpasses schlägt die Verwaltung vor, die Leistungen des Familienpasses wie folgt anzupassen:

50 Prozent Ermäßigung bei:

- Kernzeitbetreuung und Kindergartengebühren
- Städtischer Musikschule und Stadtbücherei
- Stadtranderholung, städtischer Ferienkurse und Stadtführungen
- Jahreskarte im Mineral-Parkfreibad

Der Kreis der Begünstigten bleibt gleich. Neben der Anforderung der Bedürftigkeit (also Bezug einer Sozialleistung), muss weiterhin mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt leben. An diesem Ursprungsgedanken hält auch die Verwaltung fest.

Der Antrag der CDU/WIR-Fraktion beinhaltet u.a. aber auch die Öffnung des Familienpasses für Bedürftige Personen ohne Kinder. Hierzu wäre anstatt des Familienpasses zum Beispiel ein Teilhabepass denkbar.

Der neue Teilhabepass wäre nur noch an die Bedürftigkeit einer Person und nicht auch noch zusätzlich an ein Kind gekoppelt. Ebenso sollten die Ermäßigungen vereinheitlicht und attraktiver gestaltet werden.

Für wen wäre also der Teilhabepass?

Für alle, die soziale Hilfen beziehen:

- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Bürgergeld (ehem. ALG II oder auch Hartz IV)
- Grundsicherung/ Rentnerinnen und Rentner?
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wovon kann ich profitieren?

50 Prozent Ermäßigung bei:

- Kernzeitbetreuung und Kindergartengebühren
- Städtischer Musikschule und Stadtbücherei
- Stadtranderholung, städtischer Ferienkurse und Stadtführungen
- Jahreskarte im Mineral-Parkfreibad

Wie kann ich ihn beantragen?

- Antragstellende kommen mitsamt Leistungsbescheid ins Rathaus
- Der Teilhabepass wird zeitnah ausgestellt und gilt bis zum Ende der Laufzeit des Leistungsbescheides

Der Familienpass/Teilhabepass soll dann über die Homepage/Soziale Medien und Bürgerinformation beworben werden. (Siehe Präsentation für bspw. Teilhabepass)

Bei der Musikschule gibt es noch die Besonderheit, dass die Mitgliedskommunen Walheim und Gemrigheim ebenfalls mit ihren Sozialpässen eine Ermäßigung von 25% gewähren. Sollten diese also eine Steigerung auf 50% nicht mittragen, würde dies einen höheren Aufwand bei der Abrechnung verursachen. Die nächste Anpassung der Gebührenordnung erfolgt regulär ab 1. Oktober 2024. Ab da würden dann die neuen Ermäßigungen greifen können.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Aktuell liegen die Kosten für den Familienpass bei ca. 8000 € im Jahr. Durch die Anpassung des Kreises der Begünstigten, würde sich die Zahl der Anspruchsberechtigten in etwa verdoppeln. Käme es lediglich zu einer Anpassung der Leistung, fallen die Mehrausgaben deutlich geringer aus. Die Verwaltung rechnet also, je nach Variante mit Mehrausgaben von jährlich rd. 2.000 – 8.000 Euro. Zusätzlich bedürfte es bei einer Ausweitung des Begünstigtenkreises auch höherer Personalressourcen, welche aktuell nicht vorhanden sind. Es müsste dafür also eine neue Stelle, mindestens in Teilzeit, geschaffen werden.